

Teil 2

Bau- und Abbruchabfälle

Martin Kneisel

Referat 25 Kreislaufwirtschaft, Abfalltechnik



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Definition der Bau- und Abbruchabfälle

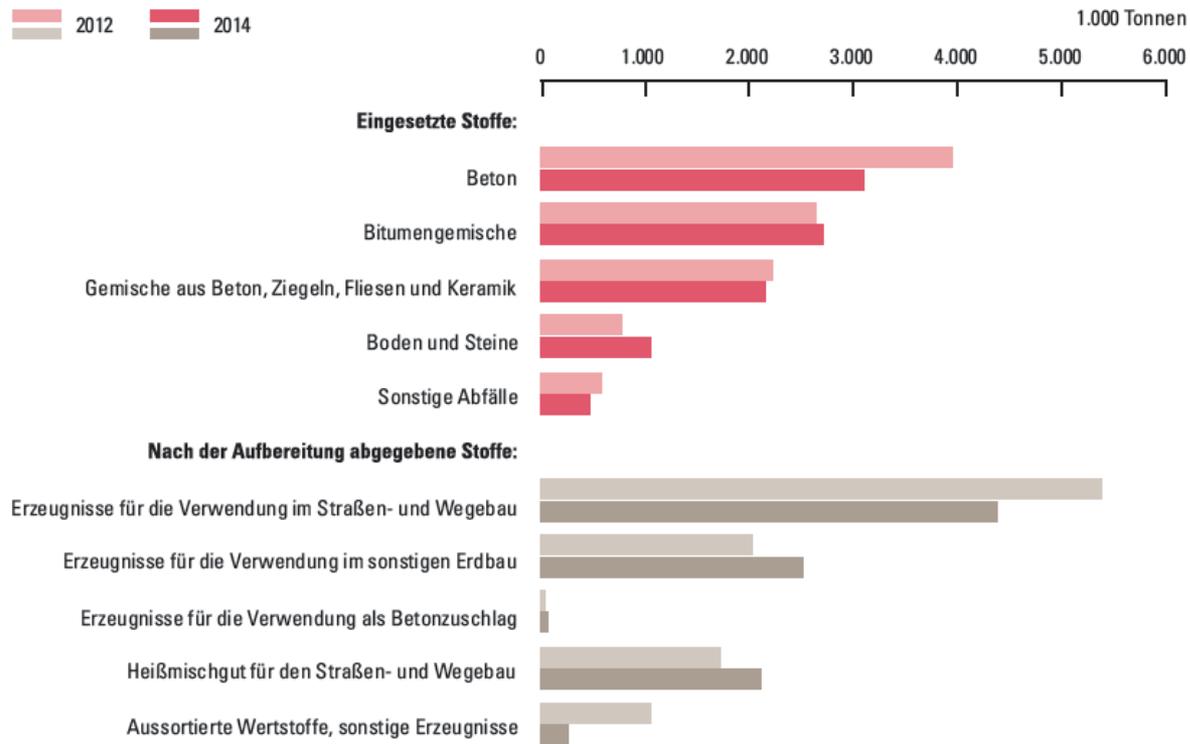
- Mineralische und nicht mineralische Abfälle nach Kap. 17 AVV
 - 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik
 - 17 02 Holz, Glas, Kunststoff
 - 17 03 Bitumengemische, Teer und teerhaltige Produkte
 - 17 04 Metalle
 - 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 - 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
 - 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

aber nicht: 17 05 Boden, Steine, Baggergut



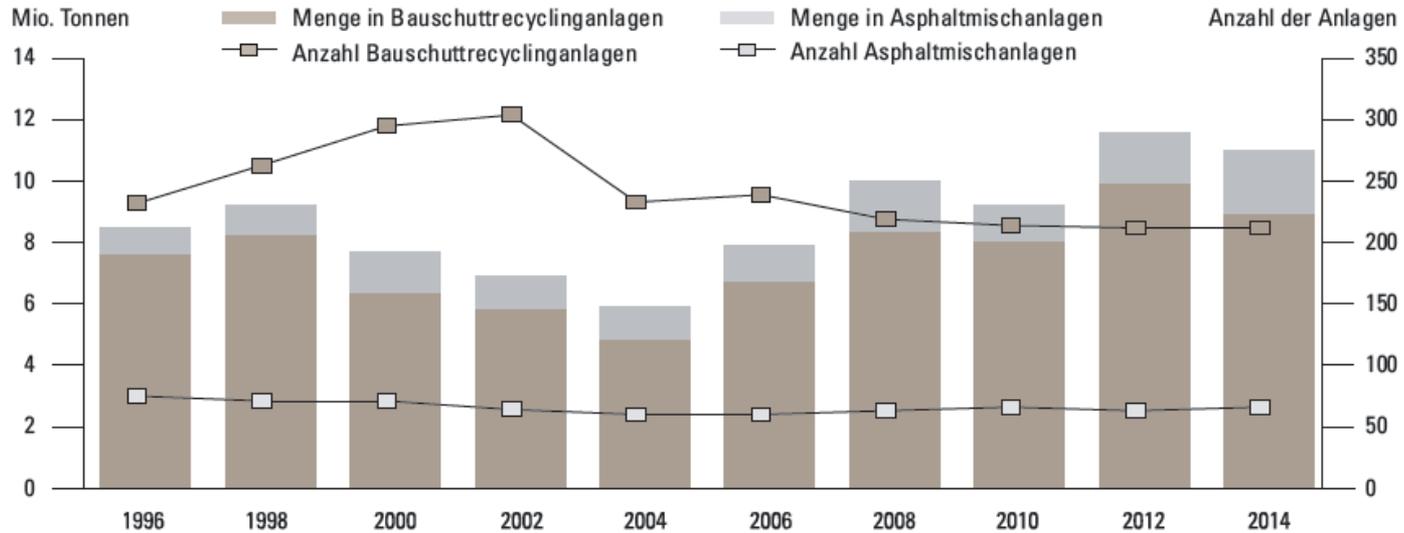
Aufkommen

AUFBEREITUNG VON BAUABFÄLLEN UND AUSBAUASPHALT IN BADEN-WÜRTTEMBERG · 2012 UND 2014



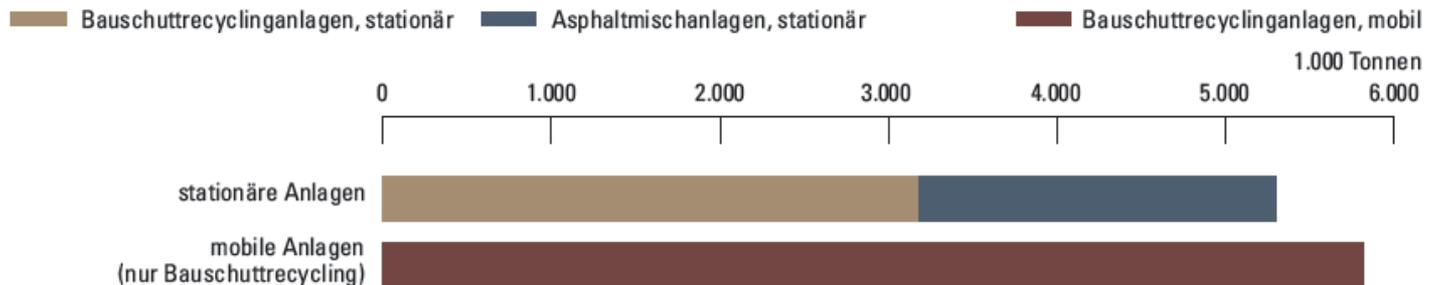
Input Bauschuttrecycling

■ BAUSCHUTTRECYCLING- / ASPHALTMISCHANLAGEN UND EINGESETZTE BAUABFÄLLE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG · 1996 BIS 2014



Mobiles/stationäres Bauschuttrecycling

■ IN STATIONÄREN UND MOBILEN ANLAGEN EINGESETZTE BAUABFÄLLE IN BADEN-WÜRTTEMBERG · 2014



Getrennthaltspflicht

- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Dämmmaterial
- Bitumengemische
- Baustoffe auf Gipsbasis
- Beton
- Ziegel
- Fliesen und Keramik
- Vermischungsverbot für gef. Abfälle



Dokumentation der Getrennthaltspflicht

- Getrennthaltung ist zu dokumentieren (durch „Erzeuger und Besitzer“ = i.d.R. Bauträger, koord. Bauunternehmen)
 - Nachweise wie Lagepläne, Praxisbelege etc.
 - Erklärung des Übernehmenden mit Namen und Anschrift, Masse und beabsichtigtem Verbleib des Abfalls bei Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling.
- Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde



Ausnahmen zur Getrennthaltung 1

- wenn technisch nicht möglich
 - kein Platz für Abfallbehälter
 - rückbaustatische oder rückbautechnische Gründe machen bei mineralischen Abfällen getrennte Sammlung unmöglich
- oder wirtschaftlich nicht zumutbar
 - hohe Verschmutzung der Abfallfraktionen
 - geringe Menge einzelner Fraktionen



Ausnahmen zur Getrennthaltung 2

- Die genauen Gründe sind schriftlich **darzulegen** und jederzeit auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- Die Gemische (AS 17 09 04) müssen „unverzüglich“ in eine
 - **Vorbehandlungsanlage** (überw. Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen oder Holz enthalten)
Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen nur enthalten sein, wenn sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen
 - **Aufbereitungsanlage** (überw. Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten)
Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen Vorbehandlung nicht beeinträchtigen



Erzeugerpflichten bei nachfolgender Behandlung

- **Aufbereitungsanlage:**

Bestätigung durch Betreiber der Aufbereitungsanlage, dass dort definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden (bei erstmaliger Übergabe).

Bei Beauftragung eines **Beförderers** muss dieser die Bestätigung einholen und weiterleiten.

- **Vorbehandlungsanlage:**

Erklärung des Anlagenbetreiber, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 (Sortierquote) einhält (bei erstmaliger Übergabe)

Auch hier ist der beauftragte **Dritte** zur Einholung der Erklärung zuständig und für deren Weiterleitung.



Ausnahmen von Behandlungspflicht und Erzeugerpflichten

- Wenn die Behandlung in einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage **technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist**.
- Die Gründe sind zu **dokumentieren**. Ebenso die Einhaltung der Pflicht, diese Gemische getrennt zu halten.
- Diese Gemische sind unverzüglich einer vorrangig ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen Verwertung zuzuführen.
- Auch die **Entsorgung ist zu dokumentieren**, z.B. durch Entsorgungsverträge oder Nachweise des Übernehmenden.



Entfall der Dokumentationspflicht

- Gilt für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle **10 Kubikmeter** nicht überschreitet.
- **Keine Dokumentationspflichten** über
 - Getrennthaltung
 - Gründe für ein zulässiges Gemisch
 - Zuführung zu einer Vorbehandlung/Aufbereitung
 - Gründe, warum im Einzelfall eine Behandlung nicht durchgeführt werden muss
 - endgültige – vorrangig hochwertige – Entsorgung



Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

- **Annahmekontrolle** = Sichtkontrolle plus Angaben zur Masse, Abfallschlüssel, Herkunft, Anlieferer.
- **Ausgangskontrolle** mit Angaben zum Beförderer, Masse, beabsichtigten Verbleib, Abfallschlüssel.
- **Bestätigung** vom nächsten Behandler mit Angaben zum Namen und Anschrift des Betreibers, Art des Verwertungsverfahrens, Art der Anlage u.U. mit Bezeichnung der Genehmigung (innerhalb von 30 Tagen).



Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

- Jährliche Fremdkontrolle
- durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle (LAGA M34: Sachverständige für Entsorgungsbetr.)
- Anhand der vorzuhaltenden Dokumentationen möglich
- Unverzüglich der Behörde zu übermitteln
- **Keine Fremdkontrolle** bei EfB und EMAS-Betrieben, wenn sie für die Vorbehandlung oder Aufbereitung der jeweiligen Gemische zertifiziert sind.



Betriebstagebuch 1

- Nach Kalenderjahren unterteilt
- Sortierquote nach § 6 Absatz 4
- Recyclingquote nach § 6 Absatz 6
- Eigenkontrolle nach § 10 Absatz 1 und 2
- die Bestätigungen nachfolgender Anlagen nach § 10 Absatz 3
- Fremdkontrolle nach § 11 Absatz Satz 2.

Papierform oder elektronisch.



Betriebstagebuch 2

- Erleichterungen:
 - Auf Nachweise und Register der Nachweisführung,
 - Betriebstagebuch nach EfB-V,
 - Aufzeichnungen nach anderen Bestimmungen kann zurückgegriffen werden.
- Es muss dokumentensicher erstellt, jederzeit einsehbar sein.
- Und von der Geschäftsleitung regelmäßig überprüft werden, dies ist zu dokumentieren.
- 5 Jahre aufzubewahren.



Technische Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen

- **Neu:** Mindestausstattung
 - Zerkleinerer
 - Separationsaggregate wie Siebe und Sichter
 - Manuelle Sortierung
 - Metallabscheidung
 - Kunststoffabscheidung
 - Holz- / Papierabscheidung
- **Neu:** Ausbringungsquoten
 - Metallabscheidung > 95 %
 - Kunststoffabscheidung > 85 %



Ausblick Überwachung

- Neue Aufgabe für Überwachungsbehörden (Gewerbeaufsicht)
 - Vorbehandlungsanlagen
 - Erweiterung der Getrenntsammlung
 - Einhaltung der Quoten
 - Dokumentationspflichten
- Schwerpunktaktionen Gewerbeaufsicht 2018 ff.
 - Beratung der Unternehmen
 - Stichpunktkontrollen gewerbl. Wirtschaft
 - Schwerpunkt Vorbehandlungsanlagen



Abgrenzung Mantelverordnung

- Referentenentwurf nach Länderanhörung in Überarbeitung, genauer Inhalt noch unklar
- ErsatzbaustoffV regelt ausschließlich Qualität und Einbau von Ersatzbaustoffen aus mineralischen Abfällen, nicht Anlagengestaltung der Aufbereitungsanlagen
Abfälle aus Ersatzbaustoffen sind getrennt von Abfällen aus Primärbaustoffen zu sammeln
- Verfüllung: Regelungen in BBodSchV



Abgrenzung Mantelverordnung

- Abgrenzung zur GewAbfV:

Neuer § 8a GewAbfV:

Soweit beim Rückbau, bei der Sanierung oder bei der Reparatur von Gebäuden Stoffe nach § 2 ErsatzbaustoffV als Abfälle anfallen, gilt für Getrenntsammlung [...] und Recycling dieser Abfälle ausschließlich § 26

ErsatzbaustoffV

- umfangreiche Getrenntsammlungspflichten nach § 2 EbV, Ausnahmen, Dokumentationspflicht analog zur GewAbfV
- zusätzlich: Lieferscheinverfahren für Ersatzbaustoffe

